Aktuelle Satzung	Satzungsänderung		
 § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr Der Verein trägt den Namen Sportverein 1919 Woltersdorf e.V. Und hat seinen Sitz in Woltersdorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und kann Mitglied in einem territorial zuständigen Sportverband werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr endet am 31.12. des jeweiligen Jahres. 	 Satzungsänderung § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr Der Verein trägt den Namen Sportverein 1919 Woltersdorf e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Woltersdorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg und in seinen zuständigen Verbänden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind grün-weiß. 		
 Der Gerichtsstand ist Fürstenwalde. Der Erfüllungsort ist Woltersdorf. Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Sitz und Geschäftsstelle des SV 1919 Woltersdorf e.V. ist der Vereinsraum im Sport- und Freizeitpark, 15569 Woltersdorf, Hochlandstraße 11a. 			
Aktuelle Satzung	Satzungsänderung		
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit (1)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Er bezweckt insbesondere die Pflege und Förderung des Sports in all seinen Formen für alle Interessenten, unabhängig ihres Alters und Geschlechts, ihrer Nationalität, ihres Glaubens sowie ihrer körperlichen Konstitution. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die kameradschaftliche, leistungsorientierte und humanistische Erziehung der heranwachsenden Generation und der Pflege der reichen Tradition des Woltersdorfer Sports in den ehemaligen und bestehenden Vereinigungen "1919 Sportverein Woltersdorf e.V." auf den Gebieten des allgemeinen Sports. (2)Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3)Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. (4)Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, deren Aufwendungen für den Verein wesentlich über das satzungsmäßig zu fordernde Maß	 § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Verein ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nich in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendunger aus den Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins (§ 9) arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, können ihre Tätigkeit aber gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmer der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 2a Est 		

Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.		
 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. 		
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.		
Satzungsänderung		
§ 3 Gliederung		
Für jede im Verein betriebene Sportart können eigene Abteilungen gegründet werden.		

Neuer Satzungspunkt

§ 4 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- 1. Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- 2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- 3. Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- 4. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

Aktuelle Satzung	Satzungsänderung						
§ 4 Mitgliedschaft	§ 5 Mitgliedschaft						
(1)Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (2)Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder beantragen, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Vereinssatzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat; der Begründung bedarf es nicht. (3)Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. (4)Der Austritt ist nur zum Schluss des Quartals unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand möglich. (5)ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:	 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Austritt ist zum Ende des Quartals spätestens zum letzten Tag des Vormonats anzuzeigen. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden: wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit 						
 wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, wenn es gröblich oder fortgesetzt gegen die Satzung und Ordnungen verstößt, wenn es das Ansehen des Vereins empfindlich schädigt oder die Eintracht innerhalb des Vereins gefährdet, 	seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird; - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, wegen massiven unsportlichen oder						

wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;

 wenn es trotz zweimaliger schriftlicher
 Mahnung mehr als ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. (6)Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv am sportlichen Angebot des Vereines beteiligen, aber den Verein finanziell unterstützen möchten. Passive Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- 6. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.

Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließen- den Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

- 7. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- 8. Passive Mitgliedschaft:
 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich
 nicht aktiv am sportlichen Angebot des
 Vereines beteiligen, aber den Verein finanziell
 unterstützen möchten. Passive Mitglieder
 haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Aktuelle Satzung

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Satzungsänderung

- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.
 - Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
 - 3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

5. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Aktuelle Satzung

Satzungsänderung/ 2 Versionen

§ 7 Beiträge

Version 1:

Für die Zeit der Mitgliedschaft ist von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe zu jeder Mitgliederversammlung neu bestimmt werden kann.

§ 8 Beiträge

kann. Für Beiträge bzw. Zusatzbeiträge ist der aktuellen Beitragsordnung bindend. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Die Beitragskassierung wird durch die Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

 Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Projekten. Die Höhe der Umlage darf den einfachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

Die Beitrags- und Gebührenordnung kann beim geschäftsführenden Vorstand eingesehen werden und wird Neumitgliedern ausgehändigt.

- 3. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 4. Für Beiträge bzw. Zusatzbeiträge ist die aktuelle Beitragsordnung bindend. Die Beitragskassierung wird durch die Beitragsund Gebührenordnung geregelt. Die Beitrags- und Gebührenordnung kann beim geschäftsführenden Vorstand eingesehen werden.
- 5. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Notlage, sozialer Härtefall) nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.

§ 7 Beiträge

Version 2

Für die Zeit der Mitgliedschaft ist von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe zu jeder Mitgliederversammlung neu bestimmt werden kann.

§ 8 Beiträge

- Für Beiträge bzw. Zusatzbeiträge ist der aktuellen Beitragsordnung bindend.
- Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- Die Beitragskassierung wird durch die Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu

Die Beitrags- und Gebührenordnung kann beim geschäftsführenden Vorstand eingesehen werden und wird Neumitgliedern ausgehändigt.

sorgen.

- Für Beiträge bzw. Zusatzbeiträge ist die aktuelle Beitragsordnung bindend. Die Beitragskassierung wird durch die Beitragsund Gebührenordnung geregelt. Die Beitrags- und Gebührenordnung kann beim geschäftsführenden Vorstand eingesehen werden.
- 4. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Notlage, sozialer Härtefall) nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.

Aktuelle Satzung

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- der Vorstand beschließt,
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Aushänge im Verein sowie im Internet.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung bzw. der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- 1. Begrüßung
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Abstimmung der Tagesordnung
- 4. Bericht des Vorstandes
- 5. Kassenbericht
- 6. Bericht des Kassenprüfers
- 7. Aussprache zu den Berichten
- 8. Anträge, Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 9. Entlastung des Vorstandes
- 10. Neuwahlen soweit diese erforderlich sind (im 2-Jahresrhytmus)
- 11. Jahresplanung, Vorschau auf Vereinsaktivitäten
- 12. Verschiedenes

Satzungsänderung

- § 10 Die Mitgliederversammlung
 - Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 - 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Alternativ zu einer Präsenzversammlung kann

die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Den Mitgliedern werden mit der Einladung die Zugangsdaten und kurz vor der Versammlung das Zugangspasswort in Textform mitgeteilt. Eine Kombination von Präsenzversammlung

und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Sind weder eine Präsenz- noch eine Online-

Versammlung möglich, können Beschlüsse, abweichend von § 32 Abs. 3 BGB, auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden. Ein gültiger Beschluss ist nicht abhängig von einer Mindestzahl abgegebener Stimmen. Lassen geltende Vorschriften oder organisatorische Beschränkungen nur eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern bei Präsenzversammlungen zu, haben die nicht teilnehmenden Mitglieder die Möglichkeit, ihre Stimme vor der Versammlung schriftlich abzugeben.

- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - der Vorstand beschließt,
 - ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand mit Nennung des Grundes und des Zwecks beantragt hat.
- Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
 Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Bei Wahlen entscheidet einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, danach entscheidet das Los.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Anträge können nur von Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden.
- (11) Über Anträge und deren Behandlung, die nicht mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Jastimmen, Zahl der Neinstimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

- 7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt).
 - Erlass von Ordnungen,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - Auflösung des Vereins.
- 9. Die Mitgliederversammlung wird vom

Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

- 10. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Eine offene Wahl ist nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder möglich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.
 Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter
 Wahlgang durchgeführt, danach entscheidet das Los.
- 14. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Anträge können nur von Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden.

Aktuelle Satzung

Satzungsänderung

§ 12 Der Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Personen:
- dem Vorsitzenden
- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter
- Kassenwart
- Schriftführer
- Jugendwart

_

Zum erweiterten Vorstand zählen die Abteilungsleiter.

§ 12 Der Vorstand des Vereins

- 1. Der Vorstand besteht aus 6 Personen:
- (1) Dem/der Vorsitzenden
- (2) Dem/der 1. Stellvertreter/-in
- (3) Dem/der 2. Stellvertreter/-in
- (4) Dem/der Kassenwart/-in
- (5) Dem/der Schriftführer/-in
- (6) Dem/der Jugendwart/-in Zum erweiterten Vorstand z\u00e4hlen die Abteilungsleiter und der Verantwortliche f\u00fcr \u00fcffentlichkeitsarbeit.

An den ca. 4-wöchentlich stattfindenden Vorstandssitzungen nehmen die Abteilungsleiter teil oder beauftragen einen Stellvertreter.

- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Personen des Personenkreises Vorsitzender, 1.-, 2. Stellvertreter oder Kassenwart vertreten.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.
- (5) Für bestimmte Bereiche können Ausschüsse gebildet werden.

Die Leitung, Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse regelt der Vorstand.

- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Personen des Personenkreises – Vorsitzender, 1.-, 2. -Stellvertreter oder Kassenwart – vertreten.
- Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
 Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- 4. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.
- Für bestimmte Bereiche können Ausschüsse gebildet werden.
 Die Leitung, Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse regelt der Vorstand.
- 6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungs- aufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.
- 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit.

Aktuelle Satzung

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinder- und Jugendförderungsverein "Klub NOTbremse"e.V., Berghofer Weg 8-9, 15569 Woltersdorf, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderung

- § 14 Auflösung des Vereins
 - . Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
 - Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V. (Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam) die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Aktuelle Satzung

Satzungsänderung

Ş.	15 I	nkrafttreten	und	Gültigkeit	der	Satzung

Die Satzung wurde in der vorliegenden veränderten Form auf der Jahreshauptversammlung am 16.Juni 2021 beschlossen.

§ 15 Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde am 12.06.1919 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und am 17.04.2024 geändert.

Neuer Satzungspunkt

§ 16 Datenschutzklausel

- 1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - · Speicherung,
 - · Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - · Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - · Löschung seiner Daten

Mit Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.